

Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Abwälzung der Abwasserabgabe

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.02.2005)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung I.d.F. vom 18.10.1977 (Nds.GVB1. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds.GVB1. S. 385) und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds.GVB1. S. 105) i.V.m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVB1. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVB1. S. 325), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 22.12.1981 folgende Satzung beschlossen

§1

Gegenstand der Abgabe

- (1) die Samtgemeinde Harpstedt wälzt die Abwasserabgabe, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nieders. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab.
Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Schuldner der Grundsteuer ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zum Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitungen durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§5

Abgabemaßstab für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach dem Einwohnergleichwert (EGW) berechnet.

(2) Ein Einwohnergleichwert ist der für den biochemischen Abbau der Verschmutzung notwendige fünftägige Sauerstoffbedarf $BSB_5 = (60) \text{ g}$ der durchschnittlich auf einen Einwohner entfallenden täglichen Abwassermenge (150 l). Die nachstehenden Einwohnergleichwerte für häusliche und ähnliche Schmutzwässer sind auf dieser Grundlage wie folgt festgesetzt:

a) <u>Häusliche Schmutzwässer</u>	EGW
1. Bebaute Grundstücke (mit Ausnahme von Nr. 2) - je Einwohner	1
2. Wochenendhaus- und Feriengrundstücke sowie sonstige Wohngrundstücke, die nicht unter Nr. 1 erfasst werden können - je Wohneinheit	1,5
3. Campingplätze, Wohnwagenstellplätze - je einzelne Stellfläche	0,5
b) <u>Ähnliche Schmutzwässer</u>	
4. Schulen:	
a) Allgemeinbildende Schulen - je 1 Schüler	1
5. Kindergärten - je 10 Kinder	1
6. Anlagen und Unterkünfte der Bundeswehr sowie der Natostreitkräfte einschließlich der damit verbundenen Betriebe - je Soldat	1
7. Jugend- und Vereinsräume, Andachtsräume, Gemeinschaftshäuser, sowie Säle u.ä.: - je angefangene 30 Sitzplätze	1
8. Freipraktizierende Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte - je Praxis	4
9. Bäckereien, Konditoreien :	3
10. Internate, Kinderheime, Altenerholungsheime, - je Bett	1
10 a. Altenheime - je Pflegling	1
11. Friseurbetriebe	
a) Herrensalon - je Beschäftigten	
b) Damensalon	
c) Damen- und Herrensalon	3
12. Fabriken, Gewerbe- und Industriebetriebe, Kaufhäuser, Einzelhandelsgeschäfte, Apotheken, Drogerien, Büros (Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen u.ä.), freiberuflich Tätige sowie Einrichtungen unter den Ziffern 4 bis 8, 10,12,13,15,16,18 - 21 - je Beschäftigten	0,5
13. Hotels, Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Cafés, Eisdielen, Milchbars, Imbiss-Stuben - je angefangene 10 Sitzplätze zusätzlich für je 2 Fremdenbetten	1,5 1
14 a. Schlachthöfe und Schlachtereien mit Verarbeitung:	
1. - je geschlachtetes und verarbeitetes Stück Großvieh	80
2. - je geschlachtetes und verarbeitetes Stück Kleinvieh	20

b. Schlachthöfe und Schlachtereien

aa) ohne Verarbeitung:	
1. - je geschlachtetes Stück Großvieh	40
2. - je geschlachtetes Stück Kleinvieh	15
bb) nur verarbeitend:	
1. - je verarbeitetes Stück Großvieh	25
2. - je verarbeitetes Stück Kleinvieh	6
15. Nur Fleischerläden und solche Geschäfte, die auch Frischfleisch verkaufen - je Geschäft	4
16. Geflügelschlachtbetriebe - je angefangene 5 Tiere	1
17. Wäschereien - je Beschäftigten	30
18. Chemische Reinigungsbetriebe ohne Färberei - je Betrieb	4
19. Tankstellen - je Tankstelle - je Tankstelle mit Autowäscherei	4 10
20. Gewerbliche Badeanstalten und medizinische Bäder - je Wanne - je Brause - je Sauna	4 2 5
21. Schwimmbecken a) öffentliche Schwimmbecken - je volle 6 cbm Fassungsvermögen b) private Schwimmbecken - je volle 30 cbm Fassungsvermögen	1 1
22. Druckereien, Schlossereien, Schmiedebetriebe, Verzinkereien u.ä. - je Beschäftigten	1

(3) Soweit für Abgabepflichtige in der vorgenannten Aufstellung die Einwohnergleichwerte nicht festgesetzt sind, werden diese in Anlehnung an vergleichbare Fälle festgesetzt.

(4) In Zweifelsfällen kann der Abgabepflichtige verlangen, dass erforderliche Untersuchungen auf seine Kosten durch das Niedersächsische Wasseruntersuchungsamt durchgeführt werden.

(5) Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 2 Ziffer 1 sind die Personen, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Stichtag) beim Einwohnermeldeamt für die einzelnen Grundstücke gemeldet sind bzw. anzumelden waren. Die Einwohnergleichwerte nach Absatz 2 Ziffer 2 - 13, 15 - 22 werden nach den Verhältnissen am Stichtag (30. Juni des Veranlagungsjahres) berechnet. Beschäftigte in Betrieben nach Absatz 2, die dauernd außerhalb des Betriebes tätig sind, werden nicht berechnet.

(6) Die Einwohnergleichwerte sind nicht nur für die vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für die Teile davon zu ermitteln. Die Einwohnergleichwerte sind auf volle 0,5 abzurunden.

(7) Auf dem Grundstück wohnende Beschäftigte sind sowohl nach Absatz 2 Ziffer 1 als Einwohner als auch nach den übrigen jeweils in Betracht kommenden Ziffern als Beschäftigte zu berücksichtigen. Zu den Beschäftigten gehören auch die Betriebsleiter und Familienangehörigen, die im Betrieb tätig sind.

(8) Es gelten nach Absatz 2 Ziffer 14

- a) als Großvieh: Pferde, Rinder, Kälber und Fohlen
die beiden letzten jedoch nur, wenn sie wenigstens 1 Jahr alt sind,
- b) als Kleinvieh: Schweine, Schafe, Ziegen, Kälber und Fohlen;
die beiden letzten jedoch nur, wenn sie unter 1 Jahr alt sind.

§ 6

Abgabesatz

Die Abgabe für 2004 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgelegt.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Der Bemessungszeitraum für die Abgabe ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu zahlen. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Von der vierteljährlichen Zahlungsweise können Ausnahmen zugelassen werden.

§8

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.

(2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in erforderlichem Umfang zu helfen.

§9

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabefährdungen darstellen.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Harpstedt, den 22.12.1981

(Finke)
Samtgemeindebürgermeister

(Claußen)
Samtgemeindedirektor

Harpstedt, den 08.02.2005

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2015 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

27243 Harpstedt, 26.11.2015

(Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister